

NIEDERSCHRIFT

über die 25. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 25. November 2002 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Gut Adalbert, Wutschitz Karl, Konzett Kurt, Bawart Christoph, Baldauf Kurt, Hartmann Raimund, Kopf Werner, Schnetzer Walter, Kronberger Meinhard, Fleisch Udo, Frick Karlheinz, Mathies Lothar, Nitz Bernhard, Reisegger Wilhelm

Anwesende Ersatzleute:

DI Marte Johannes, Malin Thomas

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Strauß Manfred, Frick Raimund, Dria Daniela, Elsensohn-Büchelhofer Susanna,

Tagesordnung

1. GIG; Besprechung mit Dr. Zimmermann
2. Gebühren für 2003:
3. Mietzinsangebot für eine Zahnarztpraxis im Mehrzweckgebäude
4. Dienstpostenplan 2003
5. Berichte und Allfälliges

Erledigung

1. Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Rechtsanwalt Dr. Zimmermann, der sich bereit erklärt hat, die Gemeindevertretung über den rechtlichen Teil bei der Gründung einer GIG (Gemeindeimmobiliengesellschaft) zu informieren.
Dr. Zimmermann erläutert den Vorgang und die dabei zu beachtenden Punkte die bei Gründung einer GIG zu beachten sind.
Hauptzweck einer GIG ist die Sicherung des Vorsteuerabzuges, da bei Investitionen in der Hoheitsverwaltung (dazu zählt auch ein Fw.-Gerätehaus) nicht möglich sind.
Aufgabe der GIG ist die Errichtung des Gebäudes. Die GIG nimmt die Darlehen auf und finanziert den Bau. Die Gemeinde muss die Haftung für die Darlehen übernehmen. Die Bauaufträge werden von der GIG vergeben, wobei auch hier das Vergabegesetz gilt. Nach dem Bau ist die GIG nur noch Vermieterin. Die Miete muss die jährliche Abschreibung von 2,5 % erreichen.
Die Kosten für die Gesellschaftsgründung betragen pauschal Euro 1.500,-- bzw. bei zwei Gesellschaften (GIG – Gmbh mit KEG) Euro 3.000,--.
Die Buchhaltung kann von der Gemeinde erledigt werden. Es muss allerdings eine eigene Buchhaltung sein. Die jährlichen Bilanzkosten betragen etwa Euro 1.400,--.
Nach der Beantwortung verschiedener Anfragen bedankt sich der Vorsitzende bei Dr. Zimmermann für die Information.
Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden sich die erhaltenen Informationen zu überlegen dann Anfang des kommenden Jahres eine Entscheidung getroffen werden muss. Als Alternative zur GIG bietet sich eine Leasingfinanzierung an. Bis zur Entscheidung soll eine Auflistung der Vor- und Nachteile zwischen GIG und Leasing erstellt werden.

2. Auf Grund der vom Vorsitzenden vorgelegten und erläuterten Kostenberechnungen sowie der eingetretenen Preis- u. Indexerhöhungen werden einstimmig folgende Gemeindegebühren neu festgesetzt und folgende Verordnungen erlassen:

a) Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenverordnung

Der § 2 der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Sulz (Abfallgebührenverordnung) vom 30. November 1998 wird wie folgt geändert.

1. Die Abfallgrundgebühr für die einzelnen Haushalte wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

a) Einpersonenhaushalt	Euro	21,50
b) Zweipersonenhaushalt	Euro	31,10
c) Drei- u. Mehrpersonenhaushalt	Euro	38,50
d) Zuschlag pro Haushaltsmitglied	Euro	5,20

2. Die Entsorgungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

a) 25 Liter-Abfallsack	Euro	1,50
b) 40 Liter-Abfallsack	Euro	2,65
c) 60 Liter-Abfallsack	Euro	4,00
d) 8 Liter-Bio-Abfallsack	Euro	0,80
e) 15 Liter-Bio-Abfallsack	Euro	1,40
f) 240 Liter-Container	Euro	15,85
g) 800 Liter-Container	Euro	52,50
g) Container mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter Inhalt	Euro	6,50
h) Sperrmüll: Wertmarke für höchstens 0,50 m ³ oder maximal 35 kg Sperrmüll	Euro	8,00
i) Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³ Mindestgebühr	Euro	5,50 1,20
j) Kühlschranksentsorgung	Euro	36,00
k) Braunware pro kg.	Euro	0,50
l) Bildschirme pro Kg.	Euro	0,50
m) Weißware pro Stk.	Euro	9,00
n) Sperrmüll pro kg.	Euro	0,30
o) Bauschutt u. Aushubmaterial pro m ³	Euro	25,00
pro Kübel	Euro	0,50
pro Karrette	Euro	3,00
p) Alteisen pro kg	Euro	0,05
q) Leuchtstoffröhren pro Stück	Euro	0,75
m) Altreifen ohne Felgen	Euro	2,20
mit Felgen	Euro	4,40
p) Holz behandelt pro kg	Euro	0,20
q) Nassbatterien pro Stück	Euro	1,45

Die angeführten Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Beschlüsse über die Festlegung der Höhe der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

b) Kindergartengebührenverordnung

Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 und auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

Die Elternbeiträge für den Gemeindekindergarten Sulz werden wie folgt festgelegt:

§ 1

1. Der monatliche Beitrag je Kind für den Besuch des Kindergartens wird wie folgt festgelegt:

a) Ganztagsbesuch			
für das 1. Kind	Euro	25,00	
ab dem 2. Kind	Euro	17,00	
b) Halbtagsbesuch			
für das 1. Kind	Euro	20,00	
ab dem 2. Kind	Euro	15,00	

2. Weiters wird zum Kindergartenbeitrag ein Materialkostenbeitrag von monatlich Euro 5,00 eingehoben.

Die angeführten Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Kindergartengebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

c) Verordnung über die Wassergebühren

Auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und des § 16 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2001 wird im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 17,-- ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Wasserbezugsgebühr

Die Wassergebühr beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 - 3.000 m ³	pro m ³	Euro	0,62
b) von	3.001 - 6.000 m ³	pro m ³	Euro	0,59
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,56

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	1,85
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	2,95
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	5,50
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	14,60
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	20,00
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	25,50

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

d) Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluß vom 25. November 2002 auf Grund der §§ 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., und der Kanalordnung der Gemeinde Sulz vom 27.5.1991, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 27,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,00 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

e) Friedhofsgebührenverordnung

Gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 103,--
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 185,--
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 255,--
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 510,--
e) Urnennischen		Euro 370,--

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen
oder eine Urnennische | Euro 11,40 |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen | Euro 19,80 |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 15,-- pro Kalendertag und für Einstell-Leichen von Euro 20,-- pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Urnenbestattung | Euro 84,-- |
| b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab) | Euro 99,-- |
| c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m | Euro 403,-- |
| d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m | Euro 459,-- |

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 Schlußbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

f) Hundesteuerverordnung

Gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, i.d.g.F., wird verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 65,00 .

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Alle Hundehalter sollen mit einem Schreiben auf die aufgestellten Hundekotbehälter aufmerksam gemacht werden und auf die Verpflichtung zur Hundekotentsorgung hingewiesen werden.

3. Auf Grund fehlender Unterlagen wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.
4. Der Dienstpostenplan für das Jahr 2003, der gegenüber dem Vorjahr eine Änderung aufweist (Wegfall des Dienstpostens Karenzvertretung im Kindergarten) wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
5. a) Am Freitag, 29. November findet um 17.00 Uhr auf dem Häfele-Areal an der Austraße eine große Katastrophenübung statt. Der Vorsitzende ersucht die Gemeindeverehrter die Übung anzuschauen.
b) Der Vorsitzende weist darauf hin, das noch Nachnominierung in einigen Unterausschüssen (Prüfungsausschuss, Familienausschuss u. Vertreter in den Aufsichtsrat der Agrargemeinschaft) notwendig sind.
c) Zu Anfrage von Udo Fleisch wegen einer künftigen Nutzung der Gendarmerieräume teilt der Vorsitzende mit, dass darüber noch nicht beraten wurde.
d) Werner Kopf berichtet über einen Vortrag zum Thema „Fotovoltaik“ in Röthis. Er äußert auch Bedenken gegen den Standort Sportheim (Gefahr durch Bälle). Vom Umweltausschuss wird ein Standort „Volksschule“ sinnvoller angesehen.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Skr.

Der Vorsitzende:

A. Gut, Bgm.